

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in Verbindung mit § 1 der 1.Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.Oktober 1955 (Ges.Bl.S.235) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 1973 folgende Satzung

b e s c h l o s s e n :

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Sulzbach-Laufen durchgeführt.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Satzung vom 10. Dezember 1971 tritt damit außer Kraft.